

Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 22. März 2013

(KABL. S. 191)

Vollzitat:

Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 22. März 2013 (KABL. S. 191), die zuletzt durch Satzung vom 28. Januar 2025 (KABL. A Nr. 23 S. 46) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises	12. November 2013	KABL. S. 451	§ 9 Abs. 3 § 11 Nr. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1	neu gefasst Wörter eingefügt Wort gestrichen
2	Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	22. Oktober 2015	KABL. S. 431	§ 8 Abs. 2 Nr. 6 Nr. 7	Satzzeichen ersetzt angefügt
3	Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	30. August 2021	KABL. S. 376	Anlage 2	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
4	Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises	8. November 2022	KABl. S. 486	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Nr. 2 § 8 Abs. 2 Nr. 7 Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 Satz 3	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst
5	Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	11. April 2023	KABl. A Nr. 35 S. 86	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 5 bish. Nrn. 6 und 7	neu gefasst gestrichen werden Nrn. 5 und 6
6	Sechste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	28. Januar 2025	KABl. A Nr. 23 S. 46	Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 Satz 3	neu gefasst

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 16. März 2013 auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachstehende Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossen:

Präambel

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird in der Verantwortung vor dem dreieinigen Gott auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis das Evangelium von Jesus Christus durch Wort und Tat bezeugt. Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird die Tradition der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fortgeführt. Die erste evangelische Kirchenordnung Johannes Bugenhagens, die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die Erweckungsbewegung in Hinterpommern, die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich, das Wirken Dietrich Bonhoeffers in Pommern, die Bewahrung der christlichen Verkündigung unter der Bedingung eines staatlich geförderten Atheismus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Beitrag der Kirche zum Gelingen der friedlichen Revolution im Jahr 1989 gehören zum bleibenden Vermächtnis für Zeugnis und Dienst der Gemeinden. Zum bleibenden Vermächtnis zählt ebenso das Wissen um eigenes Versagen und die Angewiesenheit auf Gottes Vergebung und seine Gnade.

In der Gemeinschaft der Landeskirche weiß sich der Pommersche Evangelische Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden und seinen Diensten und Werken zu Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie gerufen, um vielen Menschen den Reichtum des Glaubens und die Liebe Gottes nahezubringen und sie in die Gemeinschaft der evangelischen Kirche einzuladen. Besondere Beziehungen werden zu den evangelischen Gemeinden gepflegt, die zu den Diözesen Breslau (Diecezja Wrocławska) und Pommern-Großpolen (Diecezja Pomorsko-Wielkopolska) der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen gehören.

§ 1

Grundlagen

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.
- (3) Für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages und die Ordnung des kirchlichen Lebens findet im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auch die Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, bis die

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in diesen Bereichen einheitliches Recht setzt.

§ 2

Name, Rechtsnachfolge, Sitz, Kirchensiegel

- (1) Der Kirchenkreis trägt den Namen: „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“.
- (2) ¹Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen. ²Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis vereinigt die früheren Kirchenkreise der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche Demmin, Greifswald, Pasewalk und Stralsund sowie deren Dienste und Werke und ist deren Gesamtrechtsnachfolger.
- (3) Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat haben ihren Sitz in Greifswald.
- (4) ¹Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis führt das in Anlage 1 beigefügte Kirchensiegel. ²Die Anlage 1 ist Teil der Satzung.

§ 3

Pröpstinnen und Pröpste, Propsteien

- (1) Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird der leitende geistliche Dienst von drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten ausgeübt.
- (2) ¹Den Pröpstinnen und Pröpsten sind die nachfolgenden Propsteien zugeordnet:
 1. Stralsund mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Stralsund und mit Predigtstelle Heilgeist, Stralsund;
 2. Demmin mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Greifswald und Predigtstelle St. Bartholomaei, Demmin;
 3. Pasewalk mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Pasewalk und mit Predigtstelle St. Marien, Pasewalk.²Die Zuordnung der Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zu den einzelnen Propsteien wird nach Anlage 2 zu dieser Satzung vorgenommen. ³Die Anlage 2 ist Teil der Satzung.
- (3) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Rahmen des leitenden geistlichen Dienstes zusätzlich Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche wahr:
 1. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Stralsund für die Verbindung mit dem Bildungsbereich und dem Konvent der Dienste und Werke (§ 9 Absatz 3), insbesondere mit dem Regionalzentrum kirchlicher Dienste (§ 9 Absatz 2);
 2. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Greifswald für die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung;

3. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Pasewalk für die Verbindung mit der Diakonie.

(4) ¹Für übergemeindliche Aufgaben können nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen beim Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis eingerichtet werden. ²Die Dienstaufsicht führt die bzw. der für den jeweiligen Aufgabenbereich zugeordnete Pröpstin bzw. Propst.

§ 4

Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.

(2) ¹Die Konvente dienen der theologischen Arbeit, stärken die Gemeinschaft der Dienste und beraten über gemeinsame Angelegenheiten. ²Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

§ 5

Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. ²Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. ³Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Stellung nehmen. ⁴Die Kirchenkreissynode regt gemeinsame Arbeitsvorhaben der Kirchengemeinden an, trägt Sorge für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, fördert die Mission, die diakonische Arbeit und die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und nimmt die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auf.

(2) Die Wahl zur Kirchenkreissynode erfolgt nach Wahlbezirken.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist die angemessene Vertretung der Propsteien anzustreben.

(4) ¹Drei Jugenddelegierte werden mit Rede- und Antragsrecht durch die Jugendvertretung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in die Kirchenkreissynode entsandt. ²Dabei soll die Vertretung der Propsteien beachtet werden.

(5) ¹Werden neben dem Finanzausschuss weitere beratende Ausschüsse gebildet, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Mitgliedern der Kirchenkreissynode bestehen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 6

Zusammensetzung des Kirchenkreisrates

1Dem Kirchenkreisrat gehören die Pröpstinnen und Pröpste sowie zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder an, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2Es soll auf die regionale Verteilung geachtet werden. 3Für die zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

§ 7

Kirchenkreisverwaltung

(1) 1Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt“. 2Sie hat ihren Sitz in Greifswald. 3Es können Außenstellen gebildet werden.

(2) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in seinem Zuständigkeitsbereich aus der Verfassung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse des Kirchenkreisrates in eigener Verantwortung wahrgenommen.

(3) 1Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe. 2Sie führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Der Kirchenkreisrat kann Verwaltungsvorgänge jederzeit an sich ziehen.

§ 8

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

(1) Die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen obliegt dem Kirchenkreisrat.

(2) Über die in der Verfassung sowie in Kirchengesetzen geregelten Fälle hinaus bedürfen Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe der Genehmigung in folgenden Angelegenheiten:

1. Arbeitsverträge und deren Änderungen, mit Ausnahme von einvernehmlichen Arbeitsvertragsbeendigungen;
2. Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden in unmittelbarer kirchlicher Nutzung, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
3. Vorhaben außerhalb des Haushaltsplanes ab einem Volumen von 12 000 Euro;

4. Abschluss von beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
5. Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten;
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit diese die Personal-kasse Verkündigungsdienst betreffen.

(3) ¹Der Kirchenkreisrat kann durch Beschluss die Genehmigungsbefugnis nach den¹ Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe an die Kirchenkreisverwaltung übertragen, dass dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Entscheidungen in diesen Angelegenheiten dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. ³Nicht übertragen werden können Vorgänge, die

1. von besonderer Tragweite oder Bedeutung sind;
2. Präzedenzwirkung haben;
3. auf Grundlage einer Beschlussfassung beruhen, die von weniger als der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Beschlussorgans getroffen worden ist;
4. eine Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde bewirken;
5. außerhalb des Stellenplanes oder der Arbeitsrechtlichen Regelung stehen.

⁴Die Genehmigungsbefugnis ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

§ 9

Dienste und Werke einschließlich Diakonie, Regionalzentrum kirchlicher Dienste

(1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis fördert die Dienste und Werke einschließlich Diakonie unabhängig von deren Rechtsform.

(2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterhält zur Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Werke des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ein Regionalzentrum kirchlicher Dienste (Regionalzentrum) mit Sitz in Greifswald.

(3) Es wird ein Konvent der Dienste und Werke gebildet, dem jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Dienst oder Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und eine Pröpstin bzw. ein Propst oder ein von ihr bzw. ihm benanntes Mitglied des Kirchenkreisrates angehören.

¹ Red. Anm.: Artikel redaktionell ergänzt.

§ 10

Finanzverteilung

- (1) Das solidarische Miteinander innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises findet seinen Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, damit deren selbstständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die Finanzverteilung im Einzelnen ist in einer gesonderten Finanzsatzung geregelt.

§ 11

Gemeinsame Regelungen für Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Unbeschadet anderweitiger Regelungen gilt ergänzend für die Geschäftsführung der kirchlichen Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises:

1. Die Einladung zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen die Beschlussvorlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigefügt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.
2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.
3. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Über einen Beschlussgegenstand darf in einer Sitzung des Gremiums nur einmal abgestimmt werden.
5. Die Sitzungen kirchlicher Gremien sind mit Ausnahme der Kirchenkreissynode in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Beratung und Beschluss über das Zulassen der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Näheres kann eine Geschäftsordnung für das betreffende Gremium regeln.
6. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen.

7. Kirchliche Gremien können einen Beschluss ausnahmsweise auch in Textform fassen, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung in Textform zugestimmt haben.
8. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.
10. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personal- oder Auftragsangelegenheiten oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2012 (ABl. S. 5) außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 3. Mai 2013 in Kraft.

Anlage 1¹

Siegel des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
(hier nicht abgedruckt)

¹ Red. Anm.: Die Kirchenkreissatzung ist durch das Landeskirchenamt mit Ausnahme der Anlage 1 mit Schreiben vom 16. April 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt worden (vgl. KABl. 2013 S. 196). Zur Einführung des Kirchensiegels des Pommerschen Ev. Kirchenkreises vgl. KABl. 2013 S. 285.

Anlage 2

Die Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

1. Propstei Stralsund – bestehend aus den nachfolgenden 52 Kirchengemeinden

- Ev. Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst
- Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen
- Ev. Kirchengemeinde Altefähr
- Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth
- Ev. Kirchengemeinde Bergen auf Rügen
- Ev. Kirchengemeinde Binz
- Ev. Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz
- Ev. Kirchengemeinde Brandshagen
- Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal
- Ev. Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg
- Ev. Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar
- Ev. Kirchengemeinde Gingst
- Ev. Kirchengemeinde Glewitz
- Ev. Kirchengemeinde Grimmen
- Ev. Kirchengemeinde Groß Bisdorf
- Ev. Kirchengemeinde Groß Mohrdorf
- Ev. Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin
- Ev. Kirchengemeinde Horst
- Ev. Kirchengemeinde Kasnevitz
- Ev. Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf
- Ev. Kirchengemeinde Kloster
- Ev. Kirchengemeinde Lancken-Granitz
- Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen
- Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin
- Ev. Kirchengemeinde Nord-Rügen
- Ev. Kirchengemeinde Patzig
- Ev. Kirchengemeinde Poseritz
- Ev. Kirchengemeinde Prerow
- Ev. Kirchengemeinde Prohn

- Ev. Kirchengemeinde Putbus
- Ev. Kirchengemeinde Pütte-Niepars
- Ev. Kirchengemeinde Rakow
- Ev. Kirchengemeinde Rambin
- Ev. Kirchengemeinde Reinberg
- Ev. Kirchengemeinde Reinkenhausen
- Ev. Kirchengemeinde Sagard
- Ev. Kirchengemeinde Samtens
- Ev. Kirchengemeinde Sassnitz
- Ev. Kirchengemeinde Schaprode-Trent
- Ev. Kirchengemeinde Semlow-Eixen
- Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast
- Ev. Kirchengemeinde Steinhausen
- Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehausen Stralsund
- Ev. Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund
- Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund
- Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund
- Ev. Kirchengemeinde Tribsees
- Ev. Kirchengemeinde Vilmnitz
- Ev. Kirchengemeinde Vorland
- Ev. Kirchengemeinde Waase
- Ev. Kirchengemeinde Wiek
- Ev. Kirchengemeinde Zingst

2. Propstei Demmin – bestehend aus den nachfolgenden 43 Kirchengemeinden

- Ev. Kirchengemeinde Altenhausen-Gültz
- Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow
- Ev. Kirchengemeinde Bauer
- Ev. Kirchengemeinde Beggerow
- Ev. Kirchengemeinde Daberkow
- Ev. Kirchengemeinde Demmin
- Ev. Kirchengemeinde Dersekow-Levenhausen
- Ev. Kirchengemeinde Görmin

Ev. Christus-Kirchengemeinde Greifswald
Ev. Johannes-Kirchengemeinde Greifswald
Ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald
Ev. Kirchengemeinde St. Marien Greifswald
Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald
Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena
Ev. Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen
Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow
Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow
Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben
Ev. Kirchengemeinde Gülzowshof
Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow
Ev. Kirchengemeinde Hohenbollentin-Lindenberg
Ev. Kirchengemeinde Hohendorf
Ev. Kirchengemeinde Hohenmocker
Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow
Ev. Kirchengemeinde Kartlow-Völschow
Ev. Kirchengemeinde Katzow
Ev. Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen
Ev. Kirchengemeinde Klatzow
Ev. Kirchengemeinde Kröslin
Ev. Kirchengemeinde Lassan St. Johannis
Ev. Kirchengemeinde St. Marien Loitz
Ev. Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen
Ev. Kirchengemeinde Neu Boltenhagen
Ev. Kirchengemeinde Pinnow-Murchin
Ev. Kirchengemeinde Schlatkow
Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin
Ev. Kirchengemeinde Sophienhof
Ev. Kirchengemeinde Verchen-Kummerow
Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen
Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

Ev. Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf

Ev. Kirchengemeinde Ziethen

Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

3. Propstei Pasewalk – bestehend aus den nachfolgenden 42 Kirchengemeinden, davon 5 (kursiv und im Fettdruck gekennzeichnet) im Bundesland Brandenburg

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck* (* auf der Insel Usedom)

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen

Ev. Kirchengemeinde Anklam

Ev. Kirchengemeinde Benz

Ev. Kirchengemeinde Blumberg

Ev. Kirchengemeinde Blumenhagen

Ev. Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken

Ev. Kirchengemeinde Boock

Ev. Kirchengemeinde Brüssow

Ev. Kirchengemeinde Dargitz-Stolzenburg

Ev. Kirchengemeinde Ducherow

Ev. Kirchengemeinde Fahrenwalde

Ev. Kirchengemeinde Ferdinandshof

Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder

Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin

Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf

Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow-Hohenreinkendorf

Ev. Kirchengemeinde Jatznick

Ev. Kirchengemeinde Koserow

EV. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee

Ev. Friedenskirchengemeinde Krien

Ev. Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz

Ev. Kirchengemeinde Leopoldshagen

Ev. Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe

Ev. Kirchengemeinde Löcknitz

Ev. Kirchengemeinde Mönkebude

- Ev. Kirchengemeinde Morgenitz
- Ev. Kirchengemeinde Pasewalk
- Ev. Kirchengemeinde Penkun
- Ev. Kirchengemeinde Retzin
- Ev. Kirchengemeinde Rollwitz
- Ev. Kirchengemeinde Rothemühl
- Ev. Kirchengemeinde Sommersdorf
- Ev. Kirchengemeinde Spantekow
- Ev. Kirchengemeinde Strasburg
- Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow
- Ev. Kirchengemeinde Torgelow
- Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten
- Ev. Kirchengemeinde Usedom
- Ev. Kirchengemeinde Zerrenthin
- Ev. Kirchengemeinde Zirchow

